

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Master-Studiengang Hydrologie
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Hydrologie vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 36) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Hydrologie ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021.

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung